

**Fachspezifische Anlage für das Studienfach
„Musikpädagogik“ des Studienganges
„Master of Education“ für das Lehramt an
Grund- und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit
dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule
der Universität Bremen**

Vom 30. Oktober 2008

§ 1

Studienumfang und Regelstudienzeit

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudienganges „Master of Education“ für das Lehramt an Grund- und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule sind insgesamt 60 Leistungspunkte (Creditpoints = CP) nach dem European Credit Transfersystem zu erwerben.

§ 2

Studienaufbau

Die zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in Tabelle 1 dargestellt.

§ 3

Studienverlauf

Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

§ 4

Prüfungsvorleistungen

Entfällt. Es sind keine Prüfungsvorleistungen vorgesehen.

§ 5

Prüfungen

(1) Prüfungen können in einer oder mehreren der folgenden Formen erbracht werden:

1. mündliche Prüfung von ca. 20 bis 30 Minuten Dauer,
2. Klausur von mind. 60 und max. 180 Minuten Dauer,

3. Hausarbeit ca.15 Seiten (ohne Anlagen),
4. Portfolio,
5. Referat inklusive einer schriftlichen Ausarbeitung (ca. 10 Seiten),
6. praxis- und projektorientierte Präsentationsformen mit einem schriftlichen Reflexionsanteil von etwa 10 Seiten,
7. künstlerisch-praktische Prüfungen von max. 45 Minuten Dauer,
8. Praktikumbericht (max. 30 Seiten ohne Anlagen).

(2) Prüfungen gemäß Absatz 1 Ziffer 1, 3, 4, 5, 6 und 7 können als Gruppenprüfungen mit bis zu 4 Personen durchgeführt werden. Bei Gruppenprüfungen erhöht sich der Umfang der Prüfung entsprechend.

(3) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

(4) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

§ 6

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Entfällt. Es sind keine abweichenden Regelungen von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

§ 7

Prüfungsanforderungen der Masterprüfung

Die Prüfungsanforderungen sind in Tabelle 1 aufgeführt.

§ 8

Masterarbeit und Kolloquium

Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

Genehmigt, Bremen, den 11. November 2008

Der Rektor
der Universität Bremen

Tabelle 1 (Bestandteil der §§ 2 und 7 dieser Anlage)
M. Ed.: Lehramt an Grund- und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule
Prüfungsanforderungen und Musterstudienplan¹ für das Studienfach Musikpädagogik

Modulbezeichnung	P/ WP	CP	Dazugehörige Lehrveranstaltungen	MP/ TP	CP	Prüfungsform	1. Sem.	2. Sem.
Schulbezogene Musikpraxis II (FD)	P	7	Schulpraktisches Klavier-/ Gitarrespiel	TP	1,4	Künstlerische Prüfung	1	1
			Chor- und Ensembleleitung		1,4	Künstlerische Prüfung	2	
			Ensembleleitung/ Arrangement		1,4	Künstlerische Prüfung		2
			Schulbezogene Singpraxis Bewegungsgestaltung		1,4	Künstlerische Prüfung	1	
Musikdidaktischer Schwerpunkt II	P	6	Forschungslernseminar Stufenbezogenes Seminar	MP		Nach § 5	2 S	2 S
M 15 Abschlussmodul	P	21	Schulbezogenes Forschungspraktikum	MP		Masterarbeit		
			Forschungspraxen im Kunstunterricht				2 S	
			Kolloquium/Masterarbeit					1 S

Erläuterung:

Lehrveranstaltungsformen: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung
 P/WP: Pflicht/Wahlpflicht; MP/ TP: Modulprüfung/ Teilmodulprüfung

¹ Der Musterstudienplan stellt für die Studierenden eine Empfehlung für den sachgerechten Ablauf des Studiums dar.